

Frauenfeld, 27. April 2017

Entscheid Nr. 16

0062/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Lengwil Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, Änderung 2017

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Lengwil am 23. Januar 2017 beschlossene Änderung 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil, unter Beilage von drei Änderungen 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, CH-8580 Amriswil
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage von zwei Änderungen 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 27. März 2017 ersucht der Gemeinderat Lengwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf eine Vorprüfung im Sinne von § 11 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) wurde verzichtet. Die Planänderung wurde jedoch im Rahmen einer Begehung vor Ort, mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung vorbesprochen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 44 vom 18. Mai 2009) betrifft das Objekt Nr. 27 „Pappelreihe Schlösslistrasse“. Die bislang unter Schutz gestellte Hybridpappelreihe wird aus dem Schutzplan entlassen, da die Pappeln unmittelbar an der Schlösslistrasse



2/2

stehen und ihre Wurzeln die Kanalisationsleitungen und den Strassenbelag beschädigen.

Die Pappeln sollen deshalb gefällt und nach Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung durch einheimische Sommerlinden ersetzt werden. Die Sommerlinden, welche als Ersatz für die Pappelreihe gepflanzt werden, werden neu in den Schutzplan aufgenommen. Sie werden ebenfalls als Baumgruppe unter Schutz gestellt und als Objekt Nr. 127 bezeichnet.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden gegenüber der vorliegenden Planänderung keine Vorbehalte angebracht. Die Änderung 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 27. APR. 2017